

GESETZ

über die Urner Kantonalbank

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 2. Dezember 2001 über die Urner Kantonalbank (UKBG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Zweck

Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle bildet.

Artikel 4 Absatz 1

¹ Die Bank betreibt im Rahmen ihres Zweckes alle banküblichen Geschäfte. Daneben kann sie weitere Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt der Zweckerfüllung dienen.

Artikel 11 Buchstabe c^{bis} (neu)

Organisationseinheiten der Bank sind:
c^{bis}) die ordentliche Revisionsstelle;

Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe e (neu)

² Der Bankrat:
e) entscheidet über die ihm gemäss Bundesrecht vorbehaltenen Gegenstände.

Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b und g (neu)

² Nicht als Bankrat wählbar sind Personen, die:
b) aufgehoben
g) dem Gremium gesamthaft 16 Jahre angehört haben.

¹ RB 70.1311

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 5. Abschnitts

Artikel 20a Revisionsstelle

Die ordentliche Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und die Gewinnverteilung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sie berichtet dem Bankrat und dem Regierungsrat jährlich über die Eigenmittel- und die Risikosituation der Bank.

Artikel 22 Bankengesetzliche Prüfgesellschaft

Die Aufgaben der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 23 FINMA

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt die Bank nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 24 Absatz 2

² Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrats den Bankrat und die ordentliche Revisionsstelle.

Artikel 25 Absatz 2

² Er prüft, ob die allgemeine Geschäftspolitik der Bank den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Er kann von der ordentlichen Revisionsstelle und der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft Auskunft verlangen und diesen besondere Prüfungsaufträge erteilen.

Artikel 34a Übergangsbestimmung zur Revision 2023 (neu)

Die Amtszeitbeschränkung nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe g tritt für die Erneuerungswahl des Bankrats für die Amtsdauer ab 1. Juni 2026 in Kraft. Bis dahin gilt das bisherige Recht.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Urs Janett

Der Kanzleidirektor: Roman Balli